

14. VIII 1919.

Der schulärztliche Dienst in Wien. Nach dem „Amtsblatt der Stadt Wien“ erscheint es in den meisten Wiener Bezirken durchführbar und zweckmäßig, vorläufig die städtischen Ärzte im Nebenamte mit der Verrichtung des erweiterten schulärztlichen Dienstes zu betrauen und folgendermaßen zu entlohnen: An Stelle der schwerfälligen und komplizierten Art der Entlohnung wird per Kopf und Jahr ein Betrag von 1 Kr. 50 S. gerechnet; bei einer Zahl von 230.000 Kindern würde dies 30.000 Kr. betragen. Da es in Zukunft möglich sein wird, bei weiterer Ausgestaltung des Schulärztewesens diese Art der Organisation des schulärztlichen Dienstes aufrechtzuerhalten, bleibt dahingestellt. Wahrscheinlich werden gegebenenfalls speziell vorgebildete Ärzte im Hauptamte oder im Nebenamte als Schulärzte anzustellen sein. Aber auch jetzt schon macht sich der Mangel an der nötigen Zahl der städtischen Ärzte bemerkbar, so daß zunächst im 1., 3. und 8. Bezirke andere Ärzte zur Verrichtung des schulärztlichen Dienstes herangezogen werden müssen. Es besteht die Absicht, fünf praktische Ärzte im Nebenamte als Schulärzte anzustellen; die Entlohnung würde für jeden Schulmonat 100 Kr. betragen. Das städtische Gesundheitsamt beantragt daher: Die den städtischen Bezirksärzten zukommenden schulärztlichen Obliegenheiten werden für das Jahr 1919/20 in allen Bezirken Wiens probeweise erweitert. Der erweiterte schulärztliche Dienst umfaßt: 1. Die Feststellung der körperlichen

und geistigen Beschaffenheit aller die erste Volksschulklasse besuchenden Kinder zwecks Berücksichtigung derjenigen Umstände, die dem allgemeinen hygienischen Standpunkte oder aus Anlaß des Schulbesuches und im Zusammenhange mit dem Unterrichte deren Gesundheit nachteilig beeinflussen können. 2. Die periodische Untersuchung der hierbei einer dauernden ärztlichen Untersuchung bedürftigen erkrankten Kinder der 1. Volksschulklasse und die fallweise vorzunehmende Untersuchung solcher Kinder höherer Klassen, die einer solchen Untersuchung nach den Beobachtungen bedürftig erscheinen, welche die Lehrpersonen oder der Amtsarzt bei Revisionen oder der zweimal im Schuljahre vorzunehmenden Wägung und Messung der Kinder gemacht haben. 3. Die Beratung der Eltern oder deren Stellvertreter auf Grund der Ergebnisse dieser Untersuchungen, insbesondere auch hinsichtlich der Berufsberatung beim Austritte der Kinder aus der Schule. 4. Die Verhütung und Bekämpfung ansteckender Krankheiten. 5. Die periodische und sanitäre Revision aller Schulklassen. 6. Die Beratung des Lehrkörpers in schulärztlichen Fragen. Diese Tätigkeit wird sämtlichen städtischen Amtsärzten gegen besondere Entlohnung, bezw. praktischen Ärzten im Vertragsverhältnisse übertragen.